

## Erläuterungen zu den anrechenbaren Einkünften

### Positive Einkünfte

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch steuerfreies Einkommen. Maßgebend sind die **Bruttoeinkünfte** (siehe in der Verdienstabrechnung die Zeile „Jahres-Brutto“ und im Steuerbescheid die Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“). Es handelt sich nicht um das zu versteuernde Einkommen. Mitanzurechnen sind auch Einkünfte aus (steuerfreien) Aushilfs- und Mini-Jobs.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z.B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf das ermittelte Einkommen – nach Abzug der Werbungskosten – ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Bei einer **selbstständigen** Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben maßgebend. Liegt kein Steuerbescheid vor, bitte eine Bescheinigung vom Steuerberater erstellen lassen. Darüber hinaus werden auch Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** angerechnet.

Weiterhin gehören alle **übrigen** (auch steuerfreien) **Geldbezüge** einschließlich **öffentlicher Leistungen** für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind hier zu. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das die Tageseinrichtung besuchende Kind
- Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (z.B. Witwenrente, Halbwaisenrente u.ä.)
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem ALG II und Konkursausfallgeld.
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld über 300,00 € monatlich (bzw. 150,00 € bei 24 monatigem Bezugszeitraum), Krankengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen.

**Nicht dazu zählen** Kindergeld, Elterngeld bis zu 300,00 € monatlich (bzw. 150,00 € bei 24 monatigem Bezugszeitraum), Reisekosten, Beihilfen sowie Pflegegeld.

### Negative Einkünfte

**Negative** Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht**

- > von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen/verrechnet werden,
- > mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.
- > Ein Verlustvortrag aus Vorjahren kann ebenso nicht angesetzt werden.

### Ermäßigung für kinderreiche Familien

Für das dritte und jedes weitere Kind ist außerdem gem. § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes pro Elternteil ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.192 € und ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.464 € (Gesamt = 4.656 €) von dem ermittelten Einkommen abzusetzen. Bei zusammenlebenden Elternteilen sind das 9.312 €.